

## **Verordnungs-Entwurf**

### **über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wieste im Landkreis Rotenburg (Wümme) und Landkreis Verden**

**Vom:**

Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2771) und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 NWG wird verordnet:

#### **§ 1 Überschwemmungsgebiet**

(1) Für die Wieste wird in der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme) und Flecken Ottersberg Landkreis Verden ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt unmittelbar vor der Kreisgrenze im Flecken Ottersberg und endet in der Samtgemeinde Sottrum, Gemarkung Horstedt.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab von 1:45.000 (**Anlage**) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus vier Lageplänen im Maßstab 1:5.000. Die Übersichtskarte und die Lagepläne, sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Der Verordnungstext, die Übersichtskarte und die Lagepläne können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg und bei der Samtgemeinden Sottrum von jedermann kostenlos eingesehen werden.

#### **§ 2 Verbote, Gebote**

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

Luttmann